

## NEUE STUDIEN ZUR STIFTUNG DER KIRCHE AUF DEM SCHIFFENBERG

Karl Friedrich Euler

Es gibt schon viele, mehr oder weniger ausführliche Arbeiten über Clementia und ihre Stiftung des Schiffenbergs (1). Doch sind bis heute noch manche Fragen, die das Leben dieser Gräfin und die Vorgeschichte ihrer Stiftung betreffen, unbeantwortet geblieben. In dieser Arbeit sollen drei Fragen, deren Beantwortung vordringlich erscheint, behandelt werden.

1. Die Herkunft Clementias

Nach dem Chronisten Alberich von Troisfontaines (gest. nach 1250) war die Gattin Konrads von Luxemburg eine geborene Gräfin von Longwy (2). Eine unzweifelhaft echte Urkunde von 1083 Juli 6 besagt, daß die Gattin Konrads Clementia geheißen habe, ohne daß eine Angabe über ihre Herkunft gemacht wird (3). Eine dritte Urkunde von 1088 besagt, daß die Gattin Konrads eine geborene Gräfin von Poitou gewesen sei; eine Angabe über ihren Namen bringt diese Urkunde aber nicht (4). Diese stark divergierenden Nachrichten haben zu vielen Unsicherheiten oder sogar Mißdeutungen geführt, sodaß die Herkunft Clementias lange Zeit umstritten war (5).

Die Angabe Alberichs über die Gattin Konrads stammt aus einer Genealogie des Hauses Namur, in die eine Genealogie des Hauses Luxemburg eingefügt ist. Das Ganze, die Genealogie Namurs und die eingefügte Genealogie Luxemburgs, hat Alberich wörtlich nach seiner Vorlage wiedergegeben (6). Diese Vorlage - entstanden um 1240 (7) - sollte die Größe und Würde des Hauses Namur dokumentieren (8). Eine solche Tendenz macht sich an zwei Stellen, die falsche Angaben machen, bemerkbar. Gottfried von Namur war, wie in der Vorlage genau dargelegt wird, zweimal verheiratet gewesen. Seine erste Ehe mit Sibylle, der Tochter des Grafen Roger von Porcien-Chateau, war aber eine "mesalliance" gewesen (9). Diese Ehe wurde 1103 geschieden (10); in zweiter Ehe heiratete er Ermesinde, die Tochter des Grafen Konrad von Luxemburg (11). Diese zweite Gattin Gottfrieds entsprach, wie die Vorlage ausdrücklich sagt, in ganz anderer Weise dem Ansehen des Hauses Namur (12). An keiner Stelle der Vorlage wird aber vermerkt, daß Gottfrieds zweite Gattin ebenfalls zweimal verheiratet gewesen war. Ihr erster Gatte war Graf Albert von Moha-Dasburg (13), auch Graf von Longwy genannt (14). Man hat wahrscheinlich nach dem Tode Ermesindes im Jahre 1141 (15) deren erste Ehe vergessen, zumal aus dieser Ehe keine Kinder stammten. Stattdessen war die vage Erinnerung geblieben, daß eine Luxemburgerin mit einem Grafen von Longwy verheiratet gewesen war. Da Ermesinde, die Gattin Gottfrieds

von Namur, eine geborene Luxemburgerin war, konnte diejenige Ermesinde, die eine geborene Gräfin von Longwy gewesen war, nur die Mutter der Gattin Gottfrieds von Namur gewesen sein, die entsprechend den einschlägigen Urkunden ebenfalls Ermesinde hieß (16). Aus der Ermesinde, die mit einem Grafen von Longwy verheiratet gewesen war, wurde eine Ermesinde, die Tochter eines Grafen von Longwy, die mit Konrad von Luxemburg verheiratet war (17). Durch diese gewollte oder durch unklare Erinnerungen entstandene Abänderung der geschichtlichen Gegebenheiten entstandene Überlieferung wurde auch der Makel einer zweimaligen Verheiratung Ermesindes, der Gattin Gottfrieds von Namur, getilgt; sie war jetzt tatsächlich "genere nobilior et vita sanctor" geworden.

Die Vorlage sollte außerdem nachweisen, daß Longwy rechtens zu Namur gehörte: Longwy - so die Vorlage - war durch die Gattin Konrads, die eine Tochter eines Grafen von Longwy gewesen war, an Luxemburg gekommen; durch deren Tochter Ermesinde war dann Longwy in den Besitz von Namur gelangt. Es ist zwar richtig, daß Longwy zu Luxemburg gehört hatte; aber es war nicht durch Konrads Gattin zu Luxemburg gekommen, sondern gehörte schon zu Zeiten von Konrads Vater Giselbert von Luxemburg zu Luxemburg (18). Und dieser alte Besitz Luxemburgs war bei der Verheiratung der Konradstochter Ermesinde mit Gottfried von Namur als deren Heiratsgut an Namur gefallen (19). Wie vergessen worden war, daß Gottfrieds Gattin Ermesinde schon einmal verheiratet gewesen war, so war auch vergessen, daß Longwy schon vor Konrad zu Luxemburg gehört hatte. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Besitzes von Longwy wurde nach 1170 für Namur akut, als Thiébaud von Bar die Herrschaft Longwy (und dazu Briey) an sich brachte. Bei der Vergabe des Witwengutes an Ermesinde II. (1186 - 1247) nach dem Tode ihres ersten Gatten Thiébaud von Bar spielte der Verlust noch Longwy nochmals eine Rolle; in dem nach 1219 abgeschlossenen Kompromiß über das Witwengut Ermesindes wird Longwy nicht mehr genannt, das 1139 noch zu Namur-Luxemburg gehört hatte (20). Hier ist ein Ansatzpunkt gegeben, wann etwa die Vorlage Alberichs - zumindest der Teil, der die Genealogie des Hauses Luxemburg bietet - entstanden ist: nach 1170, als Namur Longwy an Thiébaud von Bar verlor, und vor 1219, als Longwy nicht mehr in das Witwengut Ermesindes II. aufgenommen wurde (21).

Es gibt aber noch einen weiteren Beleg dafür, daß Alberichs Angabe über den Namen der Gattin Konrads falsch ist. A. Fabri hat 1912 schon auf Grund der Urkunde der Gräfin Regina von 1088 erkannt, daß die Eltern der Gattin Konrads Peter Wilhelm, genannt Aigret, Graf von Poitou und dessen Gattin Ermesinde, unbekannter Herkunft, gewesen sind. A. Fabri begeht aber nun den Fehler, diese Nachricht mit der Angabe Alberichs zu kombinieren und dementsprechend Konrads Gattin den Namen Ermesinde zu geben, während Clementia eine zweite Gattin Konrads gewesen sei (22). Ihm folgt

H. Renn in dem schon genannten Buch über das Haus Luxemburg (23). Hin- gegen spricht A. Wyß schon 1897 die Vermutung aus, daß die Mutter der Gattin Konrads Ermesinde geheißen habe, Konrads Gattin selbst aber Cle- mentia. Er weist dabei auf eine im 11. und 12. Jahrhundert übliche Art der Namengebung hin: eine Mutter nennt nach dem Namen ihrer Mutter ihre Tochter (24). Dies trifft tatsächlich im Hause Luxemburg-Namur zu:

Ermesinde : Konrads Schwiegermutter;  
 Clementia : Konrads Frau ;  
 Ermesinde : Konrads Tochter;  
 Clementia : Konrads Enkelin.

Die gleiche Sitte läßt sich dann auch im Hause Geldern und den durch Heirat der Töchter verwandten Häusern beobachten (25). Mithin läßt sich sagen: die Gattin Konrads hieß Clementia, sie war die einzige Frau Konrads und stammte aus dem Haus Poitou.

## 2. Clementias Stiftung des Schiffenbergs

Gemeinhin werden die beiden Urkunden A. Wyß III Nr. 1328 - hier Urk. A bezeichnet - und Nr. 1329 - hier Urk. B bezeichnet - als Schiffenberger "Stiftungs"-Urkunden angesehen (26). Uns interessiert hier die vom 1129 Juni 17 datierte Urk. A. In der bisherigen Forschung wurde diese Urkunde als eine Art Ergänzung zu Urk. B angesehen, wenn man sie nicht als ein "elendes Machwerk" kennzeichnete (27).

Urk. A ist nur als Abschrift in den Balduinschen Kopialbüchern überliefert (28). Zudem wird dort nicht die vollständige Form geboten, sondern nur eine gekürzte. Es sind die Namen der "mansii" fortgelassen worden wie auch die Namen der Zeugen (29). Außerdem ist nicht gesagt, was mit dem von Clementia gestifteten "locus Schiffinburg" geschehen soll. Die Kürzun- gen können nicht auf Veranlassung Balduins vorgenommen worden sein, da dieser die Urkunden in ihrem vollen Wortlaut in die Kopialbücher aufge- nommen wissen wollte (30). Nach dem Wortlaut der Urk. A ist Erzbischof Meginer (1127 - 1130) der Beurkundende. Dem stehen aber erhebliche Zwei- fel entgegen.

Der erste Teil von Urk. B, in dem von der Stiftung Clementias die Rede ist, stellt eine nicht wortgetreue Wiedergabe von Urk. A dar (31). In die- sem ersten Teil von Urk. B steht ein bisher nicht genügend beachteter Satz: Clementia habe ihre Stiftung durch ihren Gatten Gerhard von Geldern übergeben "cyrotheca in altum quasi ad deum proiecta". Nach diesem Satz hatte Gerhard von Geldern eine Urkunde über die Stiftung Clementias in der Hand gehabt; diese übergab er demjenigen, dem die Stiftung zugedacht war (32) zugleich mit dem Handschuh, den er an der Hand hatte, mit der er die Urkunde gehalten hatte (33). Nach dem zitierten Passus aus Urk. B

gab es also eine besondere Urkunde über die Stiftung Clementias. Ist diese besondere Urkunde identisch mit Urk. A?

Die Übergabe der Stiftungsurkunde Clementias durch Gerhard von Geldern muß vor 1118 erfolgt sein, da dieser Überbringer der Urkunde vor 1118 gestorben ist (34). Sie muß außerdem vor 1113 abgefaßt worden sein. Nach Urk. B hat Pfalzgräfin Gertrud der Stiftung Clementias zugestimmt, da ihr ein Viertel des Wiesecker Waldes, in dem der von Clementia gestiftete Schiffenberg lag, gehörte (35). Diese Zustimmung kann Gertrud aber erst nach dem Tode ihres ersten Gatten Pfalzgraf Siegfried, von dem sie dieses Viertel als Witwengut erhalten hatte, gegeben haben (36). Wir müssen aber zeitlich noch weiter zurückgehen. Nach Urk. A hat Clementia ihre Stiftung mit Zustimmung ihrer Kinder Wilhelm und Ermesinde gemacht. Wilhelm war als regierender Graf von Luxemburg zustimmungsberechtigt (37). Anders liegen die Dinge bei Wilhelms Schwester Ermesinde: ihre Zustimmung mußte eingeholt werden, bevor sie ihre zweite Ehe einging, bei der sie ihr Heiratsgut nach Namur brachte.

Da das genaue Datum der Heirat Ermesindes mit Gottfried von Namur nicht überliefert ist, sind wir auf Vermutungen angewiesen. Nach H. Witte (38) war die zweite Heirat Ermesindes im Jahr 1101; dies kann aber nicht stimmen, da die erste Ehe Gottfrieds mit Sibylle erst 1103 geschieden wurde. Hingegen nimmt F. Rousseau das Jahr 1109 als Jahr der Heirat Ermesindes an (39). Doch auch hier bestehen Bedenken: Ermesindes erster Mann, Graf Albert von Moha-Dasburg ist 1098 gestorben; dann wäre Ermesinde 11 Jahre als Witwe in Luxemburg gewesen, was unwahrscheinlich ist. Wahrscheinlicher ist, daß Ermesinde zwischen 1103 und 1106 in zweiter Ehe Gottfried von Namur geheiratet hat. In dieser Zeit finden wir vier Grafen in der unmittelbaren Umgebung Heinrichs IV. als dessen unerschütterliche Gefolgsleute: Pfalzgraf Siegfried, den Mann der schon genannten Pfalzgräfin Gertrud, Wilhelm von Luxemburg, verheiratet mit Mathilde von Beichlingen, Gottfried von Namur, verheiratet mit Ermesinde von Luxemburg, Gerhard von Geldern, verheiratet mit Clementia von Luxemburg (40). Bemerkenswert an diesen Heiraten ist, daß die Heiraten alle irgendwie untereinander verwandt sind: Siegfried und Wilhelm haben Enkelinnen des Grafen Otto von Northeim geheiratet, Ermesinde und Clementia sind aus dem Hause Luxemburg.

Diese Heiraten sind nur auf Grund der politischen Verhältnisse der Zeit nach 1100 zu erklären. Bei dem ersten Ereignis handelt es sich um die "Limburger Fehde" (41). Das Streitobjekt dieser Fehde ist die niederlothringische Pfalzgrafenwürde: Pfalzgraf Siegfried als Erbe des Pfalzgrafen Heinrich von Laach beansprucht diese Würde für sich; von Luxemburger Seite meldet Graf Heinrich von Limburg seinen Anspruch an. Bei der Auseinandersetzung standen Pfalzgraf Siegfried, Albert von Namur, der Vater Gottfrieds von Namur, und Gerhard von Geldern auf der Seite Heinrichs IV.

(42), während Heinrich von Limburg lediglich Theoderich von Ahr als Bundesgenossen hat (43). Offensichtlich war Wilhelm von Luxemburg an diesem Streit unbeteiligt (44). Bei der bald darauf folgenden Auseinandersetzung zwischen Heinrich IV. und seinem Sohn Heinrich V. sind es Pfalzgraf Siegfried, Wilhelm von Luxemburg, Gottfried von Namur und Gerhard von Geldern, die bis zum Dezember 1106 bei Heinrich IV. in Köln blieben, Pfalzgraf Siegfried und Wilhelm von Luxemburg sogar noch bis Koblenz, wo Heinrich IV. sie erst entließ (45).

Der gleiche Zeitabschnitt 1101 bis 1106 wird durch ein bisher wenig beachtetes Geschehen gekennzeichnet. Seit dem Jahre 1098 bestand nach Jahrzehnten eines erbitterten Streites Friede zwischen Luxemburg und dem Erzbistum Trier (46). Dieser Friede - geschlossen zwischen Graf Heinrich von Luxemburg (gest. vor 1098) und Erzbischof Egilbert von Trier (1079 - 1101) war u. a. auch dadurch möglich geworden, daß beide, die Luxemburger und das Erzbistum Trier, auf der Seite Heinrichs IV. standen. Dies war zunächst auch unter Erzbischof Bruno (1101 - 1124) der Fall gewesen. Doch seit Ostern 1105 vollzog Erzbischof Bruno allmählich den Schritt von der Partei Heinrichs IV. zu der von Heinrich V. (47). Wenn auch mit diesem Schritt Brunos keine offene Feindschaft zwischen Luxemburg und Trier zutage trat, so ist mit ihm ein wichtiger Punkt des Friedens zwischen Luxemburg und Trier fragwürdig geworden: der Friede war unter der Voraussetzung geschlossen worden, daß beide Seiten - Luxemburg und Trier - zur Gefolgschaft Heinrichs IV. gehörten. Dies war jetzt aber nicht mehr der Fall, weil beide nun in verschiedenen, sich befehdenden Lagern standen (48).

Wir hatten bisher ein einziges Datum, um Urk. A zeitlich fixieren zu können: die Zustimmung Ermesindes zu der Stiftung ihrer Mutter: sie - diese Stiftung - muß nach 1103 vollzogen worden sein, da Ermesinde vor 1103 als Witwe des Grafen Albert von Moha-Dasburg in Luxemburg weilte; denn wenige Zeit nach 1103 heiratete sie den Grafen Gottfried von Namur. Die Stiftung muß aber auch in der Zeit zwischen 1103 und 1105 erfolgt sein: zu keiner Zeit als in diesem Zeitabschnitt bestand eine so enge Verbindung zwischen Geldern und Luxemburg als gerade in diesen Jahren. Außerdem bestand in den genannten Jahren jener vor 1098 geschlossene Friede. In dieser Zeit ist es denkbar, daß Luxemburg dem Erzbistum die Stiftung des Schiffenberges und der dazugehörenden Gebiete, also Luxemburger Gebiete machen konnte. Und damals war die Situation für Trier derart, daß Trier einen Luxemburger Vogt auf dem Schiffenberg zulassen konnte (49). In den folgenden Jahrzehnten bis 1129 gab es keine andere Situation, in welche die Stiftung Clementias hineingepaßt hätte, als die Situation zwischen 1103 - 1105. Dies allein ist die Zeit, in welche Urk. A, also Clementias Stiftungsurkunde, hineinpaßt.

### 3. Die Haltung Clementias im Investiturstreit

H. Kalbfuß hat die Vermutung geäußert, daß Clementia zur "gregorianischen Partei" gehört habe, während ihre Angehörigen "durchaus anderer Gesinnung" waren. Er beruft sich dabei auf "die Grabtafel, die im Sarge ihres Gemahles im Kloster Münster zu Luxemburg" gefunden wurde (50). P. Hübener hat 1935 diese Vermutung aufgegriffen: Clementia sei eine "treue", "fanatische Anhängerin des Papstes (Gregor VII.) und dessen Partei" gewesen (51). Und J. Leib hat 1976 diese Behauptung wiederholt: Clementia "trat offensichtlich als Exponentin der päpstlichen Partei in einem antipapistischen Gebiet während des Investiturstreites auf" (52).

Die genannte "Grabtafel" war vermutlich ein kleines, beschriftetes Bleitäfelchen, das 1544 aus dem Sarge Konrads von Luxemburg herausgenommen wurde. Der hier in Frage kommende Satz lautet: "Facta sunt haec regnante permissu Dei Henrico tyranno damnato piaie memoriae Gregorio pontifice romano" (53).

Nach A. Wauters ist aber die Bleitafel-Inschrift eine Fälschung: ihr Stil passe nicht in das 11. oder 12. Jahrhundert, sondern erinnere durch eine "manière ampoulée et amphigourique" an das 16. Jahrhundert (54). Neben dem Stil ist auch der oben zitierte Satz für A. Wauters Grund zur Annahme, daß diese Inschrift eine Fälschung sei: wenn Konrad von Luxemburg 1086 gestorben und 1090 endgültig beigesetzt worden ist, kann es nicht heißen, daß dies geschehen sei "regnante ... Gregorio pontifice", da Gregor schon 1085 gestorben ist. Doch ist es zu weit gegriffen, den ganzen Text als gefälscht anzusehen. Es ist auch möglich, daß im 13. oder 14. Jahrhundert eine im Sarg schon vorhandene Inschrift herausgenommen und mit Ergänzungen neu geschrieben worden ist (55). Dann würde dieser Satz zu der Ergänzung gehören (56) und ebenso auch der Zusatz "filio comitis" zu dem Eigennamen "Rudolf" (57). Danach muß die erste Fassung des Textes 1090 bei der Beisetzung oder wenige Zeit später in den Sarg gelegt worden sein. In diesem Fall enthält der Text ursprünglich keinen Hinweis auf Zugehörigkeit Clementias oder anderer Glieder ihrer Familie zur päpstlichen Partei.

Zudem ist noch immer die Frage offen, wer diesen Text verfaßt hat. Es ist möglich, daß Konrads ältester Sohn Adalbero, der Primicerius in Metz war, der Verfasser ist. Man könnte auch an Konrads zweitältesten Sohn Heinrich denken, der in dieser Zeit regierender Graf in Luxemburg gewesen war. An Clementia als Verfasserin des Textes zu denken, ist völlig abwegig, da im Hause Luxemburg nur die Männer das bestimmende Wort hatten (58).

Man könnte noch auf zwei andere Daten aus dem Leben Clementias verweisen. Bei N. Theroecius heißt es: "Ipsa (Clementia) porro vita per multam

religionem transacta ..." (59). Doch damit, daß Clementia nach dem Tode ihres Gatten sich von der Welt zurückgezogen hat, hat sie nichts Außergewöhnliches getan. Den gleichen Schritt haben vor ihr und nach ihr manche Frauen nach dem Tode ihres Gatten getan; so z.B. Clementias Großmutter Agnes (60), ihre Tante, die Kaiserin Agnes (61) und ihre Tochter Ermesinde (62). Man könnte auch in Clementias Stiftung des Schiffenberges einen Hinweis auf ihre papsttreue Gesinnung sehen. Doch fehlen für eine solche Vermutung jede Hinweise in Urk. A und B (63).

Lebte aber nun Clementia, wie J. Leib behauptet hat, in "einem antipapistischem Gebiet"? Nach der Chronik des Bernold war Konrad ein "infessus fautor Heinrici, in fine tamen, ut aiunt, reconciliatus aecclesiae..." (64). Diese Nachricht kann aber nur mit Vorbehalt verwertet werden; denn erstens war Bernold ein geschworener Gregorianer (65), und zweitens fügt er selbst hinzu, er wisse dies nur vom Hörensagen (ut aiunt). Dagegen findet sich bei Lambert die Notiz, daß Konrad zur gregorianischen Seite übergetreten sei (66). Dies war zunächst nichts Besonderes, da viele Adlige zu jener Zeit - im Jahre 1076 - sich von Heinrich IV. abgewandt hatten (67). Im Jahre 1080 oder kurz zuvor erhielten Konrad und sein Schwiegersohn Albert von Longwy (Moha-Dasburg) von Rudolph, dem Abt von S. Vanne, die Vogtei über die Dörfer Fentsch und Baslieux - beide Grafen waren, wie es in der Urkunde heißt, "amici et fideles ecclesie nostre" (68). Im Jahre 1080, wenn dies überlieferte Datum stimmt, übergab Konrad dem gleichen Abt Rudolph den Ort "Ludentbighe" mit reicher Ausstattung zum Bau eines Klosters (69). Schon Konrads Vater Giselbert hatte freundschaftliche Beziehungen zur Abtei St. Vanne. Der genannte Abt Rudolph war aber damals einer der bedeutendsten Exponenten der gregorianischen Partei. Er war der Mittelsmann zwischen Papst Gregor und Hermann, dem Bischof von Metz und Haupt der Gregorianer in Deutschland (70). Und eben dieser Bischof weihte 1083 Juli 6 die Krypta der Abteikirche, die von Konrad 1080 gestiftet worden war (71). So geht ein gerader Weg von Konrads Abkehr von Heinrich IV. im Jahr 1076 bis zu jenem Julitag 1083 - ein Weg, der ihn direkt in das Hauptlager der Gregorianer geführt hat. Es war Konrads eigener Weg: denn anders als die Adligen jener Zeit, die 1082 Konrads Bruder Hermann von Salm zum Gegenkönig gegen Heinrich IV. gewählt hatten (72), leistete Konrad diesem Gegenkönig keine Gefolgschaft, sondern unternimmt stattdessen eine Pilgerfahrt zum hl. Grab nach Jerusalem (73). Als Anfang 1076 der Investiturstreit seinen Anfang nahm und im Laufe dieses Jahres ein Großteil der Adligen Partei für Gregor VII. nahm, stand auch Konrad, Clementias Gatte, auf dieser Seite und blieb Gregorianer bis zu seinem Tode im Jahre 1086. Es gibt aber aus jener Zeit keinen Text, der irgendeinen Hinweis gäbe, daß Clementia ihren Gatten zu diesem Schritt veranlaßt hätte.

Im Gegenteil: nach allem, was wir über Clementia wissen, war sie weder eine Markgräfin Mathilde von Toscana, die in jener Zeit Papst Gregor VII. zur Seite stand; noch war sie eine Gräfin Clementia von Flandern, die in der Zeit, als ihr Gatte Robert von Flandern an dem 1. Kreuzzug teilnahm, gegen seinen Willen in flandrischen Abteien die cluniazensische Reform einführte (74). Sie war vielmehr die ihrem Manne ergebene Ehegattin und Mutter ihrer Kinder. Alles, was darüber hinaus behauptet wird, gehört in das Reich der Dichtung.

## A. Urkunde A (A. Wyß III Nr. 1328):

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Meigenerus Trevirorum dei gracia episcopus notum esse volo Christi fidelibus tam futuris quam presentibus, quod domina Clemencia venerabilis comitissa consensu filii sui comitis Willehelmi et filie Irmesindis locum Schiffinburg cum XVII (a) nominatis mansis in decimatione et omni integritate, quorum duo siti sunt in Cunradesrod, sancto Petro legali tradicionem dedit. Hac racione et iure, ut nec ipsa nec sui heredes deinceps aliquam potestatem in eo habeant preter solam advocaciam, in quam tamen advocativo respectu nullus debet venire nisi vocatus. Prepositura etiam electione fratrum erit, nisi, quod deus avertat, inter eos super ea dissensio fuerit; tunc dominus archiepiscopus saniori parti (b) fautor electioni providebit. Et ut hoc incon vulsum et ratum permaneat, hanc confirmationis cartam sigillo meo insigniri et banno corroborari placuit.

Acta sunt hec Treveris, XV. kalendas iulii, anno dominice incarnationis M.C.XX. VIII., ordinacionis autem mee II. Testibus subtitulatis ...

(a): Zu lesen: XXII ...

(b): Nach A. Wyß; im Original: parte.

## B. Urkunde B (A. Wyß III Nr. 1329):

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Megenerus Trevirorum archiepiscopus omnibus Cristi fidelibus inperpetuum. Noverit universitas fidelium tam presentium quam futurorum, qualiter Clemencia comitissa nobilis de Glizberc montem in silva que dicitur Wisecherewalt Skephenburc vocatum et terram novalium circumiacentium ad XX mansos vel amplius, cum fontibus inde manantibus et cum omni usu lignorum excidendorum ad edificandum et comburendum, cum pascuis animalium et quibusdam pratis per manum Gerhardi mariti sui comitis de Gelre summo deo creatori et gubernatori omnium beatissimeque dei genetrici Marie libere contradidit, cyrotheca in altum tum quasi ad deum proiecta. Addidit quoque duos mansos arabilis terre in villa que dicitur Cunradesroth .....

## C. Text der Bleitafel-Inschrift (C. Wampach I S. 453)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Quiescit hic comes Conradus. Hic cum inter seculi principes fama probitatis esset celeberrimus, sepulchrum vitae Principis adiit amore divino succensus. Indeque rediens, divina se vocante clementia, obiit peregrinus, sepultus in terra decenter, non sua. Indeque anno dormitionis suae secundo sublatus, anno quarto, ipso die annuae migrationis suae,

de seculo hic fuit repositus praesente coniuge sua Clementia, per manum filiorum suorum Adelberonis primicerii Metensis, Henrici comitis, Conradique comitis; praesente Rodolpho abbate filio comitis, quem ipse provisorem et ordinatorem huius loci statuerat. Facta sunt haec regnante permissu Dei Henrico tyranno damnato ac piae memoriae Gregorio Pontifice romano, Obiit autem VI. Idus Augusti anno dominicae incarnationis MLXXXVI.

Anmerkungen

- 1) H. KALBFUSS: Das Augustinerchorherrenstift Schiffenberg; Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF 17 (Gießen 1909) S. 1 ff. - Ders.: Die Deutschordenskommende Schiffenberg; ebda. NF 18 (Gießen 1910) S. 8 ff. - A. WYSS: Hessisches Urkundenbuch 1. Abt., III. Bd. (Leipzig 1897) S. 408 ff. (Zit.: A. WYSS III ...).
- 2) Monumenta Germaniae Historica Scriptorum XXIII. Bd. (Hannover 1875) S. 851 (Zit.: MGH ....).
- 3) C. WAMPACH: Urkunden- und Quellenbuch der alt-luxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit; I. Bd. (Luxemburg 1935) Nr. 301 (Zit.: C. WAMPACH I ...).
- 4) C. WAMPACH I Nr. 309; vgl. auch ebda. S. 462f.
- 5) W. KÜTHER: Die Mörlers Mark, ihre Vorgeschichte, Entstehung und Entwicklung; Wetterauer Geschichtsblätter 19. Bd. (Friedberg 1970) S. 27.
- 6) Näheres in meinem demnächst in den "Annales de l'Institut archéologique du Luxembourg" (Jg. 1977) erscheinenden Aufsatz "Die Eltern und der Name der Gattin Konrads von Luxemburg (gest. 1086)".
- 7) In der Genealogie wird die hl. Elisabeth zu den Nachkommen des Hauses Luxemburg gezählt (MGH XXIII S. 851), Kaiser Friedrich II. zu den Nachfahren des Hauses Namur (MGH XXIII S. 852).
- 8) Heinrich der Blinde (1136 - 1186) wird in der Genealogie Namurs nur als Sohn Gottfrieds von Namur erwähnt, Ermesinde II. (1186 - 1247) wird überhaupt nicht erwähnt.
- 9) F. ROUSSEAU: Actes des comtes de Namur de la première race 946 - 1196 (Brüssel 1937) S. XCVIII. Auch MGH VIII (Hannover 1848) Chronicon S. Huberti Andaginensis S. 601.
- 10) F. ROUSSEAU (Anm. 9) S. XCVIII.
- 11) Nach H. WITTE: Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Westrichs; Jahrbuch der lothringischen Geschichte und Altertumskunde 7. Bd. (Metz 1895) S. 113 war die Heirat im Jahr 1101 (vgl. dazu C. WAMPACH I S. 462f.). Nach F. ROUSSEAU (Anm. 9) S. CIII kommt für die Hochzeit das Jahr 1109 in Frage.
- 12) MGH VIII S. 581: Ermesinde war "genere nobilior et vita sanctior". Ähnliches behauptet die Chronik des Giselbert (hg. von L. VANDERKINDERE Brüssel 1904) S. 60f. von Adelheid, der Tochter Ermesindes von Namur und der Enkelin Clementias.
- 13) Das ergibt sich aus C. WAMPACH I Nr. 362. Auch H. BLOCH: Die älteren Urkunden des Klosters S. Vanne in Verdun; Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde 14. Bd. (Metz 1902) S. 48 ff.
- 14) H. BLOCH (Anm. 13) S. 102f.: hier ist einmal von "Albertus comes de Longui" und dann - von dem gleichen Grafen - von "coniux (= Ermesinde) Alberti comitis Namurcensis comitissa" die Rede.
- 15) Zum Tod von Ermesinde J. BARBIER: Necrologue de l'abbaye de Floreffe; Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique 13. Bd. (Löwen 1876) S. 95. H. BLOCH (Anm. 13) S. 142 (Nekrolog von S. Vanne).

- 16) Diese Verwirrung kann zwei Ursachen haben. Erstens: in der Anm. 13 (H. BLOCH) erwähnten Urkunde werden nebeneinander Graf Albert von Longwy und ein Graf Albert, Gatte der Gräfin Ermesinde, genannt - handelt es sich um eine oder zwei Personen, die Albert hießen? Zweitens: dem Vf. der Vorlage Alberichs waren offensichtlich die Urkunden von S. Vanne nicht oder nicht genau bekannt.
- 17) Eine ähnliche Verwirrung wie die Anm. 16 genannte findet sich bei B. FISEN: *Sancta Legia, Romanae ecclesiae filia sive historiarum ecclesiae Leodiensis partes duo* 1. Bd. (Lüttich 1646) S. 223: nach dieser Stelle ist Ermesinde die Mutter Gottfrieds von Namur.
- 18) H. RENN: *Das erste Luxemburger Grafenhaus (963 - 1136)*; Rhein. Archiv 39. Bd. (Bonn 1941), S. 125 ff., 140 ff. Dazu die Besprechung dieses Buches durch J. VANNÉRUS in "Revue belge de philologie et d'histoires" 25. Bd. (Brüssel 1947) S. 839 f. - Giselbert von Luxemburg wird auch in dem Nekrolog von S. Vanne genannt; H. BLOCH (Anm. 13) S. 150.
- 19) Nach H. BLOCH (Anm. 13) S. 102 f. waren Wilhelm von Luxemburg und seine Schwester Ermesinde gemeinsam an der Vergabe der Vogteien, die ihr Vater Konrad von S. Vanne erhalten hatte, beteiligt gewesen. Erst 1136 nach dem Tode des letzten Luxemburgers Konrad II., gingen die Vogteien an Namur über.
- 20) J. SCHOOS: *Le développement politique et territorial du pays de Luxembourg dans la première moitié du XIII<sup>ème</sup> siècle*; Publications de la section historique de l'institut GD de Luxembourg 71. Bd. (Luxemburg 1950). J. MEYERS: *Ermesinde (1186 - 1247)*; Extrait de la Biographie Nationale du pays de Luxembourg fas. 3, 4 et 5 (Luxemburg 1954). C. J. JOSET: *Ermesinde (1186 - 1247), fondatrice du pays de Luxembourg* (Arlon 1947).
- 21) Es sei noch erwähnt, daß auch Mathilde, die andere Tochter Konrads, bei Alberich (MGH XXIII S. 851) als comitissa de Longui et de Homborc et de Castris erscheint. Dazu H. WITTE (Anm. 11) S. 92 f., 99 und 102. Auch J. VANNÉRUS: *Les comtes Salm en Ardenne* 1. Bd. (Arlon 1920) S. 48. Möglicherweise ist hier "de Longui" aus ursprünglichem "de Lignevilla" entstanden, da der Gatte Mathildes ein Graf von Lunéville (= Lignevilla) gewesen war.
- 22) A. FABRI: *La comtesse Reine, fondatrice du prieuré d'Aywaille, Notes généalogiques sur le familles comtales de Luxembourg, de Poitiers, d'Oltigen et de Bourgogne aux XI<sup>e</sup> siècle*; Bulletin de la commission royale d'histoire 81. Bd. (Brüssel 1912), S. 8 ff.
- 23) H. RENN (Anm. 18) S. 143 ff.
- 24) A. WYSS (Anm. 1) S. 411.
- 25) Chronik des Giselbert (Anm. 12) Tf. II - V und XI. Hier geht es um den Namen *Jolanthe*.
- 26) Als Beispiele: H. KALBFUSS (Anm. 1, 1909) S. 9 ff. H. RENN (Anm. 18) S. 145.
- 27) J. Kraft: *Geschichte von Gießen und Umgegend* (Darmstadt 1876) S. 85 Anm. 29. Hingegen zählt K. H. MAY: *Die Grafschaft an der mittleren Lahn (Gießen-Wetzlar) und die Erben ihrer aussterbenden Grafen von Luxemburg-Gleiberg im 12. Jahrhundert*; Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 25. Bd. (Marburg 1975) S. 6 Urk. A (A. WYSS III Nr. 1328) zu den "unverfälschten" Urkunden Erzbischofs Meginer.
- 28) E. STENGEL: *Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte* (Köln-Graz 1960), S. 191 f.

- 29) Es heißt dort nur: "cum XVII nominatis mansis" bzw. "testibus subtilatis". Nach H. KALBFUSS (Anm. 1, 1909) S. 12 Anm. 3 ist statt "XVII" hier "XX" zu lesen. Die weitere Änderung von H. KALBFUSS a.a.O.; statt "cum XVII nominatis mansis" sei "locum Schiffinburg) nominatum cum XVII mansis" zu lesen. Diese Änderung, die auch eine Änderung des Sinnes bedeutet, ist aber abzulehnen. In den meisten Stiftungsurkunden werden die Namen der Orte, zu denen die gestifteten mansi gehören, namentlich aufgezählt. Dies ist aber weder in Urk. A noch in Urk. B der Fall. Die Vermutung, daß die Namen der Orte absichtlich fortgelassen worden sind, hat eine größere Wahrscheinlichkeit für sich als obiger Änderungsvorschlag. Zur Fortlassung des Ordensnamens H. KALBFUSS ebda. S. 15.
- 30) Nach H. KALBFUSS (Anm. 1, 1909) S. 13 ist Urk. A "in einer nicht sehr sorgfältigen Kopie" in das Balduineum aufgenommen worden. Hingegen legt A. DOMINICUS: Baldewin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier (Koblenz 1862) S. 8f. dar, daß die Urkunden, die in das Balduinische Kopialbuch aufgenommen wurden, nicht verändert worden sind. Die einzige Änderung ist m.E. die Schreibung "Schiffinburg" nach der Schreibweise der damaligen Zeit; Urk. B hat noch die ältere Form "Skephenburc".
- 31) Urk. B geht in einigen Angaben über Urk. A hinaus. So heißt es z.B. in Urk. A "locus (Schiffinburg)" (zu dem Begriff "locus" D.v.d. NAHMER in Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 22. Bd. (Marburg 1922) S. 101 Anm. 45: "locus" ein genau bezeichnbarer Ort mit Pertinentien); in Urk. B heißt es aber "mons (Skephenburc)". Urk. A hat XVII (bzw. XX) mansi", Urk. B fügt noch hinzu "vel amplius" uam.
- 32) Nach H. KALBFUSS (Anm. 1, 1909) S. 11 "legte Clementia ihre Stiftung in Trier am Altar des hl. Petrus, des Patrones des Erzstiftes, nieder". In Urk. A heißt es nur: "sancto Petro legali tradicionem".
- 33) DUCANGE: Glossarium mediae et infimae Latinitatis 2. Bd. (Neudruck Graz 1954) S. 310 s. c. c(h)irotheca.
- 34) A. WYSS III (Anm. 1) S. 412ff.: er läßt die Frage, ob es sich um Gerhard I. (Vater) oder Gerhard II. (Sohn) handelt, offen. H. RENN (Anm. 18) S. 147 denkt an Gerhard I.; ebenso J. VANNERUS (Anm. 18), Stammtafel.
- 35) A. WYSS III S. 301 Urk. B: Fecit autem (Clementia) hanc pie devotionis traditionem assensu palatine comitisse Gertrudis, ad quam pertinet quarta pars prenominate silve".
- 36) Siegfried war Adoptivsohn des Grafen Heinrich von Laach; dieser war ein gebürtiger Gleiberger. Vgl. dazu W. KÜTHER (Anm. 5) S. 26f.
- 37) Wilhelm ist unter den Luxemburger Grafen auch der erste, der sich "comes de Lucelemburch" nennt. C. WAMPACH I (Anm. 3) S. 310; H. RENN (Anm. 18) S. 175.
- 38) Anm. 11.
- 39) Anm. 11.
- 40) Zu Gerhard von Geldern P.C. BOEREN: De oorsprong van Limburg en van Gelre en enkele naburige heerschappen (Maastricht 1938). Dazu die Erwiderung von W. de VRIES: De oorsprong van het geslacht der graven van Gelre; Gelre, vereniging tot beoefening van Gelderse geschiedenis, oudheidkunde en recht, bijdragen en mededelingen (Arnheim 1946) Nr. 48 S. 1ff. Die These von H. KALBFUSS

- (Anm. 1, 1909) S. 8 Anm. 2, Gerhard I. habe seinen Sohn Gerhard II., der schon 1118 gestorben sei, überlebt und sei erst 1131 gestorben, ist urkundlich nicht beweisbar.
- 41) G. MEYER von KNONAU: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 5. Bd. (Leipzig 1904), S. 115 ff. - W. KÜTHER (Anm. 5) S. 27. - H. RENN: Die Luxemburger in der lothringischen Pfalzgrafschaft; Rhein. Vierteljahrsblätter 9. Bd. (Bonn 1941), S. 115 Anm. 85; H. RENN macht darauf aufmerksam, daß Wilhelm von Luxemburg, obwohl ein Verwandter Heinrichs von Limburg, in dieser Fehde neutral geblieben ist. Vgl. auch R. GERSTNER: Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz; Rhein. Archiv 40. Bd. (Bonn 1941), S. 54 ff.
  - 42) G. MEYER von KNONAU (Anm. 41) S. 116. W. KÜTHER (Anm. 5) S. 27.
  - 43) G. MEYER von KNONAU (Anm. 41) S. 115 Anm. 4. R. GERSTNER (Anm. 41) S. 55.
  - 44) Vgl. Anm. 41. H. RENN (Anm. 18) erwähnt hier S. 171 ff. nichts von der Neutralität Wilhelms in der Limburger Fehde.
  - 45) C. WAMPACH I Nr. 330. G. MEYER von KNONAU (Anm. 41) S. 256 ff.
  - 46) C. WAMPACH I Nr. 325. H. RENN (Anm. 18) sagt: Trier sei in der Auseinandersetzung zwischen Luxemburg und Trier "der Stärkere" gewesen. Vermutlich war aber Trier der Schwächere gewesen, da Erzbischof Egilbert als Anhänger Heinrichs IV. und des Gegenpapstes Clemens III. in großer Bedrängnis war und daher unbedingt den Frieden und die Unterstützung von Luxemburg benötigte. G. MEYER von KNONAU 3. Bd. (Leipzig 1900) S. 187 ff., 279 ff. A. HAUCK: Kirchengeschichte Deutschlands; 3. Bd. 9. Aufl. (Berlin 1958) S. 863.
  - 47) G. MEYER von KNONAU (Anm. 41) S. 211 ff. H. RENN (Anm. 18) S. 171 f. H. SCHLECHTE: Erzbischof Bruno von Trier (Diss. Dresden 1934) S. 32 ff., 57 ff.
  - 48) In der Folgezeit bis zum Tode Siegfrieds im Jahre 1113 treten die genannten vier Adligen nie mehr zusammen als Zeugen auf.
  - 49) Die Bestimmungen über das Vogtamt des Schiffenbergs liegen in zwei verschiedenen Fassungen vor. Nach Urk. A soll der Vogt zu den Erben Clementias gehören; er kann aber sein Amt nicht antreten "nisi vocatus". In Urk. B ist gesagt: der Vogt soll der "major natu" unter Clementias Erben sein. In die Zeit zwischen 1103 - 1105 paßt aber Urk. A besser hinein als Urk. B, da in Urk. A der Trierer Erzbischof in Zweifelsfällen entscheiden soll. Vgl. auch H. KALBFUSS (Anm. 1, 1909) S. 11 ff.
  - 50) H. KALBFUSS (Anm. 1, 1909) S. 9 f.
  - 51) P. HÜBENER: Die Entstehung Gießens in geschichtlicher Bedeutung; Heimat im Bild, Beilage zum Gießener Anzeiger, Jg. 1935 Nr. 25 vom 20. Juni 1935, S. 98.
  - 52) J. LEIB: Eine junge Stadt im alten Raum - Gedanken zur Geografie, Geschichte und Verwaltung in "Lahn"; Gießener Anzeiger vom 30.12.1976 (Beilage "Lahn") S. 44.
  - 53) C. WAMPACH I S. 453: dort der Text abgedruckt. Zur Auffindung des Bleiplättchens vgl. C. BRUSCHIUS: Monasteriorum Germaniae praecipuorum ac maxime illustrium, centaria I (Ingolstadt 1581); in dieser Ausgabe keine Seitenzahlen; in der Ausgabe Sulzbach 1682 S. 56 ff.

- 54) A. WAUTERS in: *Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire ou recueil de ses bulletins*; 4. Série 12. Bd. (Brüssel 1885) S. 6 ff., 161 ff.
- 55) H. EHRENTRAUT: *Bleierne Inschrifttafeln aus mittelalterlichen Gräbern in den Rheinlanden*; *Bonner Jahrbücher* 152. Bd. (Bonn 1952), S. 190 ff. Auch H. EHRENTRAUT: *Bleierne Inschrifttafeln aus mittelalterlichen Gräbern* (Diss. Bonn 1951, nur Ms.).
- 56) H. EHRENTRAUT (Anm. 54) Nr. 36, 42, 43 ua. - An sich ist der oben zitierte Satz - vom Zusammenhang her gesehen - überflüssig: vor diesem Satz wird die Beisetzung Konrads geschildert, und nach ihm heißt es: "Obiit autem VI Idus Augusti anno dominicae incarnationis MLXXXVI" (C. WAMPACH I S. 453); so auch H. EHRENTRAUT Nr. 5 (Kaiserin Gisela), Nr. 9 (Kaiserin Richenza) ua.
- 57) J. PETERS: *Der Abt Rudolf von S. Vanne und die Gründung der Altmünsterabtei*; *Publications de Luxembourg* 44 (Luxemburg 1895). Die oft wiederholte These J. PETERS, daß dieser Rudolf ein Sohn Konrads von Luxemburg gewesen sei, widerlegt H. RENN (Anm. 18) S. 147 f.
- 58) So kennen wir nicht die Namen der Frauen von Giselbert und Friedrich von Luxemburg.
- 59) A. WILTHEIM: *Res munsteriensium seu historia coenobii Munsteriensis*, hg. von J. WILHELM; *Publications de la section historique de l'institut GD. Luxembourg* 66. Bd. (Luxemburg 1923), S. 5.
- 60) A. RICHARD: *Histoire des comtes de Poitou*; 1. Bd. 778 - 1126 (Paris 1903), S. 281.
- 61) M. BULST-THILE: *Kaiserin Agnes; Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Reformation*; 52 Bd. (Hildesheim 1972, Nachdruck der Ausgabe von 1933).
- 62) Floreffe - 850 ans d'histoire (Floreffe 1973), S. 15. Die Gräber von Gottfried von Namur und seiner Gattin Ermesinde, S. 32 f. Abb. 6 und 7.
- 63) H. KALBFUSS (Anm. 1, 1909) S. 11 vermutet, daß Clementia mit ihrer Stiftung "den entstehenden Ansiedlungen einen kirchlichen Mittelpunkt" geben wollte. J. LEIB (Anm. 52) meint: Clementia habe mit ihrer Stiftung "einen ihrer Söhne vom päpstlichen Bannstrahl befreien" wollen. Dies alles sind nicht beweisbare, reine Vermutungen; Urk. A und B wissen nichts von solchen Absichten Clementias.
- 64) *Bernoldi Chronicon MGH V* (Hannover 1844) S. 445.
- 65) *MGH V* S. 385 f. (Einleitung von G.H. PERTZ).
- 66) *Monachus Herfeldensis, opera ed. O. HOLGER-EGGER; scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum* (Leipzig 1894) S. 276. *MGH V* S. 252. G. MEYER von KNONAU (Anm. 41) S. 726 ff.
- 67) Vgl. vorige Anm.
- 68) C. WAMPACH I Nr. 365. Zur Beziehung Luxemburgs zu S. Vanne H. BLOCH (Anm. 13) Nr. 78; auch C. WAMPACH I Nr. 365. Giselberts Name findet sich auch im Nekrolog von S. Vanne a.a.O. 14. Bd. 1907 Nr. 170.
- 69) Vgl. Anm. 57.
- 70) *Laurenti gesta episcoporum Virdunensium MGH X* (Hannover 1852), S. 498: Rudolf war "tenacissimus apostolice sedis suffragator". J.Fr. PIERRET: *Histoire de Luxembourg* (nicht edierte Handschrift im Staatsarchiv Luxemburg, Arch.-Nr. 34/I, 17. Jh.): Rudolf war der Überbringer der Briefe Gregors VII. an Bischof Her-

- mann von Metz. Zu den Romreisen Rudolfs G. MEYER von KNONAU (Anm. 41) 3. Bd. (Leipzig 1900) S. 406 Anm. 102.
- 71) C. WAMPACH I Nr. 301. Dort wird zu Name und Titel des Metzzer Bischofs noch ausdrücklich hinzugefügt: "Vicarius apostolice sedis". Dieser Zusatz fehlt in Wilhelms Urkunde von 1123 (C. WAMPACH I Nr. 358).
- 72) S. SALLOCH: Hermann von Metz, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Episkopates im Investiturstreit; Schriften des wissenschaftlichen Institutes der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt NF Nr. 2 (Frankfurt 1931) S. 46.
- 73) Konrad nahm nicht an einem Kreuzzug teil, wie wiederholt behauptet wurde, sondern an einer Pilgerfahrt. Auch unterzog er sich nicht dieser Pilgerfahrt, weil sie zu den Auflagen gehört hätte, die er bei der Lösung vom Bann (vor 1065) übernehmen mußte; dies behaupten die Additamenta der Gesta Treverorum (MGH VIII, Hannover 1848, S. 182). Der ältere Text der Gesta Treverorum kennt die Auflage einer Pilgerfahrt nicht (MGH VIII S. 174). Zum Unterschied der Additamenta gegenüber dem älteren Text M. MANITIUS: Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters; Handbuch der Altertumswissenschaft II. Abt. 2. Tl. 3. Bd. (München 1959), S. 516 ff. A. H. THOMAS: Studien zur Trierer Geschichtsschreibung des 11. Jh.; Rhein. Archiv 68. Bd. (Bonn 1968).
- 74) Zu Mathilde von Tuscien vgl. A. OVERMANN: Gräfin Mathilde von Tuscien (Frankfurt 1965, Nachdruck der Ausgabe Innsbruck 1895). Zu Clementia von Flandern vgl. H. SPROEMBERG: Clementia, Gräfin von Flandern; Revue belge de philologie et d'histoire 42. Bd. (Brüssel 1964) S. 1203 ff.